

# Berufsverband für Online-Bildung e.V.

## Satzung

Gültig ab: 01. Januar 2016

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Berufsverband für Online-Bildung e.V. ist ein eingetragener Verein.
2. Der Verband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
3. Der Sitz des Verbands ist Overath. Der Verband kann eine Geschäftsstelle abweichend vom Sitz des Verbands unterhalten.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Berufsverband für Online-Bildung e.V. versteht sich als Vertretung der Belange und Interessen aller in der Online-Bildung qualifiziert beruflich Tätigen. Das umfasst die aktuellen und zukünftigen Berufsbilder der Online-Bildung (z.B. E-Learning-Konzepter, Blended-Learning-Designer, E-Learning-Manager, Live-Online-Trainer, Teletutoren, Online-Coach, E-Learning-Autor). Er ist politisch und konfessionell ungebunden und neutral. Das Gedankengut der Scientology-Bewegung wird abgelehnt.
2. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:
  - a. Kommunikation und Information. Hierzu dient dem Verband unter anderem das Online Tutoring Journal sowie andere Veröffentlichungen für die Kommunikation nach außen und eine internetgestützte Plattform für die interne Kommunikation und Information der Mitglieder.
  - b. Qualifizierungs- und Schulungsangebote
  - c. Organisation von und Beteiligung an Kongressen, Arbeitskreisen und Messen
  - d. Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - e. Der Berufsverband für Online-Bildung e.V. gibt sich ein Leitbild, das er fortlaufend weiterentwickelt.
3. Der Berufsverband vertritt seine ordentlichen Mitglieder in ihren Interessen gegenüber den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit. Er berät sie in beruflichen Fragen und stärkt sie als Anbieter.
4. Der Berufsverband für Online-Bildung e.V. kooperiert mit anderen dem Vereinszweck entsprechenden Vereinen, Netzwerken, Initiativen und Bildungsträgern.
5. Für Maßnahmen des Verbands nach § 2 Ziffer 2 b und c sowie Ziffer 3 können Gebühren erhoben werden, deren Höhe je nach Maßnahme und Kostenaufwand festgelegt werden.
6. Der Berufsverband für Online-Bildung e.V. fördert die Professionalisierung seiner ordentlichen Mitglieder durch Aus- und Fortbildung (z.B. durch Workshops, Seminare und Kongresse).

7. Der Berufsverband für Online-Bildung e.V. sieht es als seine Aufgabe an, die Berufsbilder der Online-Bildung in der Öffentlichkeit mit geeigneten Maßnahmen im positiven Sinne zu beeinflussen.
8. Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezweckt der Verein nicht.
9. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder nicht widersprechen.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Als Formen der Mitgliedschaft kennt der Verein die ordentliche Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft.
2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die in der Online-Bildung tätig sind oder über ein entsprechendes Zertifikat eines anerkannten Ausbildungsinstituts verfügen oder sich gerade in einer entsprechenden zertifizierten Ausbildung befinden.  
Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.  
Ordentliche Mitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.
3. Jede Firma, Organisation oder Institution, die in der Online-Bildung tätig ist oder eine Abteilung für Online-Bildung unterhält, kann im Rahmen einer Unternehmens- oder Hochschulmitgliedschaft mehrere ordentliche Mitglieder anmelden. Die gemeldeten Mitglieder haben die selbe Qualifizierung und dieselben Rechte und Pflichten wie Mitglieder nach Paragraph 3 Ziffer 2 dieser Satzung.
4. Ordentliche Mitglieder, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg vorbildlich und in besonderem Maße für die Ziele des Berufsverbands für Online-Bildung e.V. engagiert und dadurch das Ansehen des Vereins positiv befördert haben, können auf Vorschlag des erweiterten Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglied aufgenommen werden.  
Ehrenmitglieder besitzen volles Stimm- und Wahlrecht.  
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Als Fördermitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. AG, GmbH oder Verein/e) durch Beschluss des erweiterten Vorstands aufgenommen werden, wenn sie die Arbeit des Berufsverbands für Online-Bildung e.V. ideell und finanziell in besonderem Umfang unterstützen oder bestimmte Projekte fördern.  
Fördermitglieder besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht.
6. Die Aufnahme als Mitglied nach Ziffer 2, 3 und 5 erfolgt durch den vollständig ausgefüllten Mitgliedsantrag und für Mitglieder nach Ziffer 2 ergänzt mit einem Nachweis über die Teilnahme an einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme oder entsprechende Berufserfahrung. Die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens kann eine Geschäftsordnung regeln.
7. Die Mitglieder gemäß Ziffer 2 und 4 haben das Recht, das Vereinslogo auf ihren Unterlagen (z.B. Briefpapier, Visitenkarten, Website) zu führen und dieses aktiv zu Akquizezwecken einzusetzen. Mitglieder gemäß Ziffer 4 sind dazu berechtigt, soweit sie ausdrücklich auf ihren Status als Fördermitglied hinweisen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch Austrittserklärung in Textform des Mitgliedes bis zum spätestens zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres;
  - b. durch Ausschluss;
  - c. durch Tod des Mitglieds oder Liquidation bei juristischen Personen;

Mit der Austrittserklärung oder dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft unter gleichzeitigem Verlust jeglichen Anrechts auf das Vereinsvermögen und die Benutzung der Einrichtungen des Vereins (einschließlich des Logos) sowie der Inanspruchnahme sonstiger mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Berufsverband zurückzugeben und elektronische Dateien zu löschen und das Verbandslogo aus den Unterlagen zu entfernen.

2. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands ausgeschlossen werden, wenn:
  - a. Die Interessen des Berufsverbands für Online-Bildung e.V. durch das Mitglied verletzt werden/wurden oder
  - b. Das Ansehen des Berufsverbandes für Online-Bildung e.V. durch das Mitglied geschädigt wird/wurde oder
  - c. Das Mitglied mit der Beitragszahlung trotz Mahnung zwölf Monate im Rückstand ist.

Der erweiterte Vorstand soll die Einzelheiten des Ausschlussverfahrens transparent in einer entsprechenden Geschäftsordnung hierfür festlegen.

## § 5 Mitgliederbeitrag

1. Die Mitglieder gemäß § 3 Ziffer 2 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag. Fördermitglieder nach § 3 Ziffer 4 der Satzung zahlen einen Förderbeitrag. Fördermitglieder, die dem Verband im Gründungsjahr 2010 beigetreten sind, können alternativ eine Sachleistung erbringen.
2. Auf Antrag kann der erweiterte Vorstand dem Mitglied den Beitrag stunden, erlassen oder beitragsfreie Zeiten aus besonderen Gründen gewähren. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom erweiterten Vorstand erlassen wird.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und des Aufnahmebeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 6 Mittelverwendung

1. Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch hohe oder unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es entspricht dem satzungsmäßigen Zweck, wenn aus Mitteln des Verbands eine Geschäftsstelle unterhalten wird, die den Anforderungen des Verbands und seiner Mitglieder genügt.

## § 7 Organe des Berufsverbands für Online-Bildung

Die Organe des Verbands sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung (vorher 10)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt in Textform unter Beifügung der vollständigen Tagesordnung durch den erweiterten Vorstand ein Monat vor dem Versammlungstermin. Maßgeblich für die Wahrung der Ladungsfrist ist dabei der Versand der Einladung und nicht der Zugang der Einladung beim Mitglied. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse angegeben haben, können auf diesem Wege eingeladen werden. Gleichzeitig wird die Einladung zur Mitgliederversammlung auf der Website des Verbands publiziert.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der erweiterte Vorstand sie einberuft oder wenn mindestens 49% der Mitglieder die Einberufung in Textform vom erweiterten Vorstand verlangen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung;
  - b. Entgegennahme des Berichts des erweiterten Vorstandes und der Regionalgruppenleitungen;
  - c. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters;
  - d. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
  - e. Abstimmung über Entlastung des Vorstands;
  - f. Wahl des erweiterten Vorstandes, der Kassenprüfer und des Wahlausschusses;
  - g. Festsetzung des Jahresbeitrags;
  - h. Genehmigung der Wahlordnung;
  - i. Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung des erweiterten Vorstands;
  - j. Änderungen der Satzung mit drei Viertel Mehrheit;
  - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - l. Auflösung des Vereins mit drei Viertel Mehrheit.

Sonstige Tagesordnungspunkte werden aufgenommen, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform beim erweiterten Vorstand eingereicht worden sind oder von der Mitgliederversammlung mehrheitlich auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn in besonderen Fällen (z.B. Satzungsänderung und Liquidation) ist eine drei Viertel Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann an einem in der Tagesordnung genannten Ort präsent, aber auch online in einem virtuellen Konferenzraum (VC) stattfinden. Die Mitgliederversammlung muss präsent vor Ort durchgeführt werden, wenn

dies mindestens 25% der Mitglieder nach Einladung zur Mitgliederversammlung per Textform verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Als Versammlungsleiter bestimmt er den Protokollführer für die Mitgliederversammlung.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Verlangen der Mehrheit der erschienenen Mitglieder muss eine geheime schriftliche Abstimmung erfolgen.  
  
In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.  
  
Das Stimmrecht darf nicht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Bei Stattfinden der Mitgliederversammlung in einem virtuellen Konferenzraum (VC) kann die offene Abstimmung auch in einem Textchat oder vergleichbaren technischen Tools erfolgen. Geheime Abstimmungen sind unter Beachtung der Stimmberechtigung und der Anonymität der Wahlentscheidung des Mitglieds zu gewährleisten. Die Einzelheiten werden in einer Wahlordnung festgelegt. Die aktuelle Wahlordnung ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
7. Anträge auf Änderung der Satzung müssen der Mitgliederversammlung einen Monat vor der Mitgliederversammlung zusammen mit der Einladung und der Tagesordnung in Textform bekannt gegeben werden. Anträge auf Satzungsänderung sind kurz zu begründen.
8. Sämtliche Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern in Textform zur Verfügung zu stellen.

## § 9 Der Vorstand (Vorher 8)

1. Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann durch bis zu vier Beisitzer ergänzt werden. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand.
2. Der erweiterte Vorstand wird von den stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Einzelheiten regelt eine Wahlordnung.
3. Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner Angelegenheiten und Aufgabenverteilung geben. Der erweiterte Vorstand führt mindestens eine Vorstandssitzung pro Quartal durch und dokumentiert die gefassten Beschlüsse in einem Protokoll.
4. Der erweiterte Vorstand wird ermächtigt, zur Regelung innerer Angelegenheiten und soweit dies die Satzung vorsieht, entsprechende Geschäftsordnungen zu erlassen. Alle Geschäftsordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
5. Der Vorstand ist zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand handelt gemäß § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den Stellvertreter oder den Schatzmeister jeweils allein.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Berufsverbands für Online-Bildung e.V. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er unterrichtet die Mitglieder regelmäßig. Er kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
7. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstands beträgt drei Jahre. Die Bewerber müssen zum Zeitpunkt des Amtsantritts ordentliche Mitglieder sein.
8. Der erweiterte Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen erweiterten Vorstands im Amt.
9. Der erweiterte Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Jedem Mitglied des erweiterten Vorstands stehen die Erstattung notwendiger Aufwendungen sowie eine pauschale Aufwandsentschädigung zu. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung bestimmt die Mitgliederversammlung. Auf die Auszahlung der Aufwandsentschädigung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands verzichten. Einzelheiten zur Erstattung von Aufwendungen regelt die Finanzordnung.
10. Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, so bestimmt der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung des Vorstandes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. In dieser wird für das ausgeschiedene Mitglied des Vorstands Ersatz nachgewählt und zwar für die Zeit bis zum nächsten - gemäß Satzung - vorgesehenen ordentlichen Wahltermin für den erweiterten Vorstand.
11. Tritt ein Beisitzer zurück, so bestimmt der Vorstand über die kommissarische Besetzung des Beisitzers bis zur nächsten Mitgliederversammlung. In dieser kann für den ausgeschiedenen Beisitzer Ersatz nachgewählt werden und zwar für die Zeit bis zum nächsten – gemäß Satzung – vorgesehenen ordentlichen Wahltermin für den erweiterten Vorstand.
12. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 10 Regional- und Auslandsgruppen**

1. Regional- und Auslandsgruppen können auf Initiative einzelner Mitglieder mit Zustimmung des erweiterten Vorstands gegründet werden. Sie unterstützen den erweiterten Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere bei der Mitgliederwerbung und bei regionalen Veranstaltungen des Verbands. Sie sind unselbständig und besitzen kein eigenes Wahl- und Stimmrecht.
2. Einzelheiten über die Aufgaben und Kompetenzen der Regional- und Auslandsgruppen sollen in einer eigenen vom erweiterten Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder und nur dann, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind, beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand gemeinsam der vertretungsberechtigte Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins verfügt die letzte Mitgliederversammlung über das vorhandene Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten. Das Vereinsvermögen soll für Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden.

## § 12 Inkrafttreten und Schlussbestimmung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 04. Dezember 2015 beschlossen und tritt am 01.01.2016 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 26.11.2011 ab.
2. Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein, lässt dies die übrigen Bestimmungen unberührt, an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem maßgeblichen Willen der Mehrheit der Mitglieder entspricht, hilfsweise die gesetzliche Regelung des BGB.

Langen (Hessen), den 04. Dezember 2015